

**Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2003****Gesetz zur Neuordnung der bremischen Juristenausbildung**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der bremischen Juristenausbildung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des am 1. Juli 2003 in Kraft tretenden (Bundes-) Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), das für die Juristenausbildung wesentliche Änderungen mit sich bringt. Diese Änderungen beziehen sich auf das juristische Studium, die das Studium abschließende erste Prüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst. Den Gegenstand des Studiums sollen Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten darstellen. Im Studium sollen fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse vermittelt und die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit berücksichtigt werden.

Das rechtswissenschaftliche Studium soll mit der ersten Prüfung abschließen, die aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung besteht. Die Ergebnisse dieser beiden Prüfungen sollen in einem Verhältnis von 30 zu 70 in das Ergebnis der ersten Prüfung eingehen.

Innerhalb des wie bisher 24 Monate dauernden juristische Vorbereitungsdienst sollen die Ausbildungsabschnitte neu gewichtet werden. Die Pflichtstationen bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen und einer Verwaltungsbehörde dauern mindestens drei Monate. Die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt wird auf neun Monate verlängert.

Diese Änderungen zwingen zu einer Neufassung des die Juristenausbildung betreffenden Landesrechts bis spätestens zum 1. Juli 2003. Durch den Gesetzentwurf wird der Pflichtfachbereich gestrafft und den Erfordernissen der juristischen Praxis angepasst. Das europäische Recht sowie die europa- und internationalrechtlichen Aspekte des Privatrechts bekommen größeres Gewicht. Die bisherigen Schwerpunkte fallen weg. An deren Stelle treten neue Schwerpunktbereiche, deren Ausgestaltung weitgehend der Universität überlassen bleibt. Der Universität wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, in erheblich weiterem Umfang als bisher in einen Qualitätswettbewerb unter den juristischen Fakultäten einzutreten und den Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, ein ihren Neigungen entsprechendes Studium mit einem bestimmten Schwerpunkt zu wählen. Die im Deutschen Richtergesetz vorgesehene Aufteilung der bisherigen ersten juristischen Staatsprüfung in eine staatliche Pflichtfachprüfung und eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung findet sich im neuen JAPG wieder. Den Prüflingen wird hinsichtlich der Reihenfolge der abzulegenden Prüfungsteile weitgehende Freiheit gelassen. So wird es möglich sein, nur eine der beiden Prüfungsteile in Bremen zu absolvieren etwa um ein besonders attraktiv erscheinendes Schwerpunkttangebot außerhalb Bremens wahrnehmen zu können. Umgekehrt werden Studierende aus anderen Bundesländern in Bremen auch allein das Schwerpunkttstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung absolvieren können.

Für Studierende, die beide Prüfungen in Bremen ablegen wollen, ist allerdings ein zeitlicher Rahmen zwischen der schriftlichen Pflichtfachprüfung und der das Prüfungsverfahren abschließenden mündlichen Pflichtfachprüfung zu beachten. Damit soll einerseits gewährleistet werden, dass die während des Studiums erworbenen juristischen Fähigkeiten auch noch zu Beginn des Vorbereitungsdienstes in vollem Umfang zur Verfügung stehen und andererseits die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Pflichtfach- und Schwerpunktbereich aufeinander bezogen werden und bleiben. Besonders zügig arbeitenden Studierenden steht ausnahmsweise die Möglichkeit offen, bereits zum Ende des sechsten Fachsemesters die staatliche Pflichtfachprüfung vollständig abzulegen, um sich danach auf das Schwerpunkstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung konzentrieren zu können. Damit wird einem Anliegen der Universität entsprochen, den Einstieg in eine konsekutive Struktur von Studiengängen zu schaffen.

Neben der Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung wird – wie schon durch das Hochschulrahmengesetz vorgesehen – nunmehr auch für das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bremen eine Zwischenprüfung eingeführt, die bis spätestens zum Ende des fünften Fachsemester absolviert sein muss. Hiermit wird erreicht, dass Studierenden, die für das rechtswissenschaftliche Studium nicht geeignet sind, bereits erheblich früher als bisher die entsprechende Rückmeldung erhalten und im Fall des Nichtbestehens der Zwischenprüfung vom weiteren Studium ausgeschlossen werden können. Dies ermöglicht eine Konzentration der Ausbildungskapazitäten auf diejenigen Studierenden, von denen ein erfolgreicher Abschluss des Studiums erwartet werden kann.

Wesentlichste Änderung in Bezug auf den juristischen Vorbereitungsdienst ist die Neustrukturierung der Ausbildungsstationen. Die Station bei einem Zivilgericht wird um einen Monat auf fünf verlängert und damit einem immer wieder geäußerten Bedürfnis der Praxis gefolgt. Die Stationen bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Strafgericht sowie bei der Verwaltung werden geringfügig um jeweils einen halben Monat verkürzt. Wie im Deutschen Richtergesetz vorgesehen, kann auf die Verwaltungsstation ein Studium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und teilweise eine Ausbildung beim Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgericht angerechnet werden.

Die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt dauert, wie im Deutschen Richtergesetz vorgesehen, neun Monate. Damit wird die Vorbereitung auf eine spätere Anwaltschaft erheblich verbessert.

Schließlich erfolgen Änderungen bei den Regelungen über den Urlaub für Referendare. Allen Referendaren soll unabhängig vom Einstellungsdatum innerhalb des zweijährigen Vorbereitungsdienstes dieselbe Zahl von Urlaubstagen zur Verfügung stehen, die unabhängig von einer Wartezeit in Anspruch genommen werden können.

Wegen der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen wird das bisherige Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetz völlig neu gefasst unter dem Namen Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung. Die bisherige Abkürzung „JAPG“ bleibt erhalten.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Gesetzesbegründung.

Durch das Gesetz sind folgende finanzielle Auswirkungen zu erwarten: Mehrkosten in gegenwärtig noch nicht quantifizierbarer Höhe fallen beim Fachbereich 6 der Universität Bremen an, der in Zukunft Zwischenprüfungen und universitäre Schwerpunktbereichsprüfungen abzunehmen haben wird. Dieser Mehraufwand wird zum Teil aufgefangen durch die Erhöhung des Curricularnormwertes im Fach Rechtswissenschaften von 1,7 auf 2,2, dem bereits die Justiz- und Kultusministerkonferenz zugestimmt hat und der ab dem Wintersemester 2003/2004 im Zusammenhang mit der Kapazitätsberechnung zu einer geringeren Anzahl von Studienanfängern im Studiengang Rechtswissenschaften führen wird.

Beim Justizprüfungsamt ergeben sich Minderausgaben bei den Aufwendungen für Prüfervergütungen durch den Wegfall der Hausarbeit, die jedoch durch eine hinzukommende Aufsichtsarbeit zum Teil wieder ausgeglichen werden. Weiterhin ergeben sich geringe Einsparungen durch die Reduzierung der Zahl der Prüfer in der mündlichen Pflichtfachprüfung von vier auf drei. Weitere nicht quanti-

fizierbare Minderausgaben werden sich in Folge der Erhöhung des Curricularnormwertes und einem daraus resultierenden Rückgang der Zahl der Prüfungskandidaten ergeben, der allerdings erst vier bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einsetzen wird.

Hinweis zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) hinsichtlich des Zeitpunktes der Beschlussfassung zu beachten, dass das Gesetz zusammen mit dem Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) am 1. Juli 2003 in Kraft treten soll. Der Senat bittet daher die Bürgerschaft (Landtag) um dringliche Behandlung.

## **Gesetz zur Neuordnung der bremischen Juristenausbildung**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Bremisches Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG)**

Inhaltsübersicht

#### **Teil 1**

##### **Allgemeines**

§ 1 Ausbildungsgang, Ausbildungsziel

#### **Teil 2**

##### **Abschnitt 1**

##### **Universitätsstudium**

- § 2 Studiendauer
- § 3 Anrechnung von Vorstudien
- § 4 Gegenstand des Studiums
- § 5 Pflichtfächer
- § 6 Schwerpunktbereiche
- § 7 Praktische Studienzeiten
- § 8 Zwischenprüfung

##### **Abschnitt 2**

##### **Erste juristische Prüfung**

##### **Unterabschnitt 1**

##### **Erste juristische Prüfung im Allgemeinen**

- § 9 Zweck der Prüfung
- § 10 Stoff der Prüfung, Ablauf, Zuständigkeiten
- § 11 Bestehen der Prüfung, Zeugnis

##### **Unterabschnitt 2**

##### **Justizprüfungsamt**

- § 12 Justizprüfungsamt
- § 13 Prüfungsfachausschüsse
- § 14 Prüfer, Prüfungskommission

##### **Unterabschnitt 3**

##### **Staatliche Pflichtfachprüfung**

- § 15 Gegenstand, Vorbereitung und Durchführung
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen

- § 17 Versagung der Zulassung
- § 18 Aufsichtsarbeiten
- § 19 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 20 Notenstufen und Punktezahlen
- § 21 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Gesamtnote, Zeugnis
- § 24 Prüfungsniederschrift
- § 25 Rücktritt, Unterbrechung
- § 26 Freiversuch
- § 27 Wiederholung zur Notenverbesserung
- § 28 Wiederholung der Prüfung
- § 29 Täuschungsversuch
- § 30 Ablehnung von Prüfern
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **Unterabschnitt 4**

#### **Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und Prüfungsordnungen**

- § 32 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
- § 33 Universitäre Prüfungsordnungen

#### **Teil 3**

#### **Vorbereitungsdienst**

- § 34 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 35 Leitung der Ausbildung
- § 36 Grundsätze der Ausbildung
- § 37 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 38 Pflichtstationen
- § 39 Einführungslehrgänge
- § 40 Praxisbegleitende Ausbildungslehrgänge
- § 41 Wahlstationen
- § 42 Stationszeugnisse
- § 43 Rechte und Pflichten der Referendare
- § 44 Unterhaltsbeihilfe
- § 45 Urlaub
- § 46 Gastreferendare, Übernahme aus anderen Ländern
- § 47 Zweite juristische Staatsprüfung
- § 48 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

#### **Teil 4**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 49 Personenbezeichnungen
- § 50 Übergangsvorschriften

### **Teil 1**

#### **Allgemeines**

##### § 1

#### **Ausbildungsgang. Ausbildungsziel**

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst. Das Universitätsstudium schließt ab mit der ersten juristischen Prüfung, die aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitä-

ren Schwerpunktbereichsprüfung besteht. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der zweiten juristischen Staatsprüfung ab.

(2) Die Ausbildung soll zu einer Berufspraxis befähigen, die im zusammenwachsenden Europa und in einer sich ständig wandelnden Gesellschaft dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialstaatlichen Verfassung genügt.

(3) Die Ausbildung vermittelt durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung des kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit, die für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Berufspraxis erforderlich sind. Die Ausbildung hat in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden, insbesondere durch sozialwissenschaftliche Grundlegung und Ausrichtung sowie durch die Berücksichtigung der Anforderungen der Berufspraxis einer Trennung von Theorie und Praxis entgegenzuwirken. Demgemäß sollen zur Durchführung der universitären Ausbildung auch Praktiker und zur Durchführung der praktischen Ausbildung auch Hochschullehrer herangezogen werden.

## **Teil 2**

### **Abschnitt 1**

#### **Universitätsstudium**

##### **§ 2**

#### **Studiendauer**

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft dauert einschließlich der Prüfungszeit viereinhalb Jahre (Regelstudienzeit).

(2) Die Regelstudienzeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

##### **§ 3**

#### **Anrechnung von Vorstudien**

(1) Auf das Studium der Rechtswissenschaft können angerechnet werden:

1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zur Dauer von einem Jahr,
2. ein Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bis zu drei Semestern und
3. ein Universitätsstudium anderer Fachrichtung mit bis zu zwei Semestern, wenn Studierende hierdurch in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung gefördert wurden.

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Anträge nach Absatz 1 sind an das Justizprüfungsamt zu richten. Sie können vor Aufnahme des Studiums gestellt werden.

##### **§ 4**

#### **Gegenstand des Studiums**

(1) Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten.

(2) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen in wissenschaftlicher Vertiefung die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und

Kommunikationsfähigkeit. Sie vermitteln auch fachspezifische Fremdsprachenkompetenz.

(3) Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung, rechtswissenschaftliche Methoden, Rechtspolitik sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind angemessen einzubeziehen.

## § 5

### **Pflichtfächer**

(1) Pflichtfächer sind:

1. im Bereich des Bürgerlichen Rechts:
  - a) Grundlagen des Privatrechts und die ersten drei Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches;
  - b) Produkthaftungsgesetz und Haftpflichtrecht des Straßenverkehrsgesetzes;
  - c) Familienrecht und Erbrecht jeweils im Überblick;
  - d) Handelsrecht (ohne drittes Buch: Handelsbücher) und Gesellschaftsrecht jeweils im Überblick;
  - e) aus dem Arbeitsrecht
    - aa) Individualarbeitsrecht,
    - bb) kollektives Arbeitsrecht im Überblick;
  - f) europa- und internationalrechtliche Aspekte des Privatrechts sowie Internationales Privatrecht jeweils im Überblick;
  - g) Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren) und Gerichtsverfassungsrecht jeweils im Überblick;
2. im Bereich Kriminalwissenschaften/Strafrecht:
  - a) Allgemeine Lehren des Strafrechts,
  - b) Straftatbestände des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts, die für die Rechtspraxis bedeutsam sind,
  - c) strafrechtliche Sanktionen,
  - d) Strafprozessrecht inklusive Bezüge zur Europäischen Menschenrechtskonvention im Überblick;
3. im Bereich Öffentliches Recht:
  - a)
    - aa) Verfassungsrecht einschließlich der völker- und europarechtlichen Bezüge,
    - bb) Verfassungsprozessrecht im Überblick,
    - cc) Bremisches Staatsrecht im Überblick;
  - b)
    - aa) Allgemeines Verwaltungsrecht mit
    - bb) Staatshaftungsrecht im Überblick,
    - cc) Recht der öffentlichen Sachen im Überblick,
    - dd) Verwaltungsprozessrecht,
    - ee) Verwaltungsvollstreckungsrecht im Überblick;

- c) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:
  - aa) Polizei- und Ordnungsrecht,
  - bb) Baurecht,
  - cc) Kommunal- und Umweltrecht jeweils im Überblick;
- d) aus dem Europarecht im Überblick:
  - aa) Organe, Rechtsquellen, Kompetenzen und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union,
  - bb) Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und mitgliedstaatlichem Recht,
  - cc) die Grundfreiheiten, Grundrechte und ausgewählte Beispiele von Sekundärrecht,
  - dd) Vertragsverletzungsverfahren, Nichtigkeitsklage und Vorabentscheidungsverfahren nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Soweit Rechtsgebiete „im Überblick“ Gegenstand des Prüfungstoffes sind, wird die Kenntnis der Systematik und der wichtigsten Rechtsfiguren ohne Einzelwissen verlangt. Andere als die in Absatz 1 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(3) Die Vorlesungen in den Pflichtfächern werden durch Lehrveranstaltungen begleitet und ergänzt, in denen in Kleingruppen der behandelte Lehrstoff auch aus Sicht der beruflichen Praxis aufbereitet wird.

## § 6

### Schwerpunktbereiche

(1) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz können auch Bestandteil der Ausbildung im Schwerpunktbereich sein.

(3) Die Studierenden wählen einen Schwerpunktbereich, dessen Studium sich über mindestens 16 Semesterwochenstunden erstreckt.

(4) Die Schwerpunktbereiche werden in einer nach § 33 zu erlassenden Prüfungsordnung festgelegt. Der Stoff der Schwerpunktbereiche ist so zu bemessen, dass das Studium unter Einbeziehung der Pflichtfächer nach viereinhalb Jahren mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen werden kann.

## § 7

### Praktische Studienzeiten

(1) Die Studierenden haben während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums an praktischen Studienzeiten von mindestens drei Monaten teilzunehmen. Die praktischen Studienzeiten können bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, öffentlichen Verwaltungen des Bundes und der Länder einschließlich der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Verwaltungen der Europäischen Gemeinschaft, Rechtsanwälten, Notaren sowie Rechtsabteilungen von Gewerkschaften, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen sowie internationalen Organisationen und sonstigen vergleichbar geeigneten Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden. Die Mindestdauer bei einer Stelle soll einen Monat nicht unterschreiten. Die praktischen Studienzeiten sollen in geeigneter Weise in den Lehrveranstaltungen der Universität vorbereitet werden.

(2) Zu Beginn der praktischen Studienzeit sind die Studierenden nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die ausbildende Stelle bescheinigt die Ableistung der praktischen Studienzeit.

(3) Das Nähere regelt das Justizprüfungsamt.

## § 8

### **Zwischenprüfung**

Die Studierenden haben eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung abzulegen. Das Nähere wird in einer nach § 33 zu erlassenden Prüfungsordnung geregelt.

## **Abschnitt 2**

### **Erste juristische Prüfung**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Erste juristische Prüfung im Allgemeinen**

## § 9

### **Zweck der Prüfung**

Die erste juristische Prüfung schließt das Studium der Pflichtfächer und des gewählten Schwerpunktbereiches ab. Sie soll feststellen, ob Prüflinge in der Ausbildung so weit fortgeschritten sind, dass sie für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet sind. Sie soll zeigen, dass Prüflinge das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können, über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Pflichtfächern und in dem jeweiligen Schwerpunktbereich verfügen, genügende Einsichten in die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts – einschließlich der geschlechtsspezifischen Bezüge – besitzen sowie fachbezogene Fremdsprachenkompetenz und Schlüsselqualifikationen erworben haben.

## § 10

### **Stoff der Prüfung, Ablauf, Zuständigkeiten**

(1) Die erste juristische Prüfung gliedert sich in eine staatliche Pflichtfachprüfung und eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. Beide Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen. Der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung schließt vorbehaltlich der Regelung in § 21 Abs. 5 die erste juristische Prüfung ab.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird von dem Justizprüfungsamt abgenommen. Sie bezieht sich auf die Pflichtfächer.

(3) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird von der Universität Bremen abgenommen. Sie bezieht sich auf einen von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereich.

## § 11

### **Bestehen der Prüfung, Zeugnis**

(1) Die erste juristische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der staatlichen Pflichtfachprüfung und einer im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes abgelegten universitären Schwerpunktbereichsprüfung jeweils eine Mindestpunktzahl von 4 Punkten erreicht hat.

(2) Das Zeugnis für die erste juristische Prüfung wird vom Justizprüfungsamt erteilt. Dieses weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zu-



sätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v. H. und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v. H. einfließt. In dem Zeugnis wird der Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung angegeben.

## **Unterabschnitt 2**

### **Justizprüfungsamt**

#### **§ 12**

### **Justizprüfungsamt**

(1) Das Justizprüfungsamt ist Teil der Behörde des Senators für Justiz und Verfassung. Es führt im Zusammenwirken mit der Universität Bremen die erste juristische Prüfung durch.

(2) Dem Justizprüfungsamt obliegt die Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung. Es trifft die Entscheidungen in diesem Prüfungsverfahren, soweit dieses Gesetz nicht andere Stellen für zuständig erklärt.

(3) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes und sein Stellvertreter werden vom Senator für Justiz und Verfassung auf Zeit bestellt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(4) Das Justizprüfungsamt setzt die Prüfungskommissionen für die staatliche Pflichtfachprüfung zusammen. Das Justizprüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen sowie über Widersprüche gegen die Versagung der Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Nachprüfung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist beschränkt auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

#### **§ 13**

### **Prüfungsfachausschüsse**

(1) Zur abschließenden Beratung der Aufgaben der schriftlichen Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung werden für die Bereiche Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht drei Prüfungsfachausschüsse gebildet.

(2) Jeder Prüfungsfachausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes und dessen Stellvertreter sowie einem Hochschullehrer und einem Praktiker als weiteres Mitglied. Diese sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter vorzusehen, der im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Der Senator für Justiz und Verfassung bestellt die Hochschullehrer und die Praktiker für die Dauer von vier Jahren. Die Bestellung der Hochschullehrer erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(3) Die Prüfungsfachausschüsse werden von dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann Personen, die den Prüfungsfachausschüssen nicht angehören, zu deren Beratungen hinzuziehen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 14**

### **Prüfer, Prüfungskommission**

(1) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bestellt die Prüfer und die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zur Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung auf unbestimmte Zeit. Wer das Hauptamt beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann nur noch für die Dauer von zwei Jahren herangezogen werden. Die

Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bei der Bestellung zu Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sollen Hochschullehrer und Praktiker in gleich großer Anzahl herangezogen werden.

(2) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Jede Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern, von denen mindestens einer Hochschullehrer sein muss.

(4) Die Prüfungskommissionen entscheiden aufgrund mündlicher Beratung aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit.

### **Unterabschnitt 3**

#### **Staatliche Pflichtfachprüfung**

##### **§ 15**

#### **Gegenstand, Vorbereitung und Durchführung**

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer nach § 5. Sie besteht aus sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden vom Justizprüfungsamt gestellt.

##### **§ 16**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt voraus:

1. einen Antrag,
2. ein mindestens zweieinhalbjähriges Studium der Rechtswissenschaft, davon mindestens zwei Jahre im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes,
3. die Immatrikulation im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern,
4. den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
5. den Erwerb der großen Leistungsnachweise in den Bereichen Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht, die in einer nach § 33 zu erlassenden Prüfungsordnung vorgesehen sind,
6. den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Grundlagenfach,
7. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs,
8. den Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der Schlüsselqualifikationen nach § 4 Abs. 2 vermittelt worden sind,
9. den Nachweis über die Ableistung einer praktischen Studienzeit.

(2) Eine Leistung, die während des Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes erbracht worden ist, kann als großer Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 5 oder als Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 6 anerkannt werden, wenn die Universität Bremen die Gleichwertigkeit bestätigt. Der Nachweis der Fremdsprachenkompetenz kann auch durch ein rechtswissenschaftliches Studium von mindestens einem Jahr an einer ausländischen Universität im nicht deutschen Sprachgebiet geführt werden, wenn der Studierende nachweist, dass er in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat.

(3) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 3 kann das Justizprüfungsamt aus wichtigem Grund eine Ausnahme zulassen.

(4) Zahl und Art der Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 und das Nähere zum Nachweis der Fremdsprachenkompetenz nach Absatz 1 Nr. 7 sowie zum Nachweis nach Absatz 1 Nr. 8 regelt eine nach § 33 zu erlassende Prüfungsordnung.

## § 17

### **Versagung der Zulassung**

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu versagen, wenn

1. eine der in § 16 Abs. 1 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
2. Studierende die Zulassung bei einem anderen Prüfungsamt beantragt haben oder das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen ist oder wenn die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt nicht bestanden worden ist und die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 nicht vorliegen.

## § 18

### **Aufsichtsarbeiten**

(1) Die Prüfung beginnt mit der Anfertigung von sechs Aufsichtsarbeiten. Für jede Aufgabe stehen fünf Stunden zur Verfügung. Das Justizprüfungsamt verlängert auf Antrag behinderten Prüflingen die Bearbeitungszeit und ordnet die nach Art und Umfang der Behinderung angemessenen Erleichterungen an, soweit dies zum Ausgleich der Behinderung notwendig ist.

(2) Zu fertigen sind:

1. drei Arbeiten aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts, eine davon mit dem Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Arbeitsrecht,
2. zwei Arbeiten aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts,
3. eine Arbeit aus dem Bereich Kriminalwissenschaften/Strafrecht.

Die Aufgaben sollen das jeweilige Verfahrensrecht, die europarechtlichen Bezüge und rechtsgestaltende Fragestellungen angemessen einbeziehen.

(3) Die Prüflinge dürfen nur zugelassene Hilfsmittel benutzen. Sie haben diese selbst zu stellen.

(4) Der Aufsichtführende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Er fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Er kann Prüflinge bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme unerlässlich ist. Der Aufsichtführende verschließt die Arbeiten nach ihrer Ablieferung und leitet sie dem Justizprüfungsamt zu.

(5) Die Prüflinge versehen die Arbeiten anstelle des Namens mit der ihnen zugeordneten Kennzahl. Ihnen obliegt es, Störungen des äußeren Prüfungsablaufs, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, unverzüglich gegenüber dem Aufsichtführenden geltend zu machen.

## § 19

### **Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen**

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern abschließend bewertet. Ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf drei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt das Justizprüfungsamt die

Note mit einer Punktzahl fest, die nicht höher als die höchste und nicht niedriger als die niedrigste der von den Prüfern erteilten Punktzahlen sein darf.

(2) Wird eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Justizprüfungsamt die Note „ungenügend“ (0 Punkte).

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten werden den Prüflingen unverzüglich mitgeteilt. § 21 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Ist ein für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bestimmter Prüfer verhindert, so wird er durch das Justizprüfungsamt durch einen anderen Prüfer ersetzt.

## § 20

### **Notenstufen und Punktezahlen**

(1) Für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gilt die Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit Einzelbewertungen zu Durchschnittsbewertungen oder Gesamtnoten zusammengefasst werden, ist die Punktzahl der Durchschnittsnote oder Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

## § 21

### **Zulassung zur mündlichen Prüfung**

(1) Prüflinge werden auf Antrag zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und der fristgerechte Nachweis nach Absatz 3 erbracht ist.

(2) In den Aufsichtsarbeiten muss eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens 3 Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4 Punkte erzielt worden sein. Stellt das Prüfungsamt das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 fest, gibt es diese Feststellung dem Prüfling schriftlich bekannt.

(3) Innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach Absatz 2 Satz 2 ist dem Prüfungsamt nachzuweisen, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden wurde. Die Frist nach Satz 1 wird auf Antrag verlängert,

1. um Zeiten, in denen Studierende wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium, an der Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung oder an der Vorlage eines Prüfungszeugnisses über die bestandene Prüfung gehindert waren,
2. um Zeiten bis zu drei Monaten, wenn dies als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium oder der Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung, die Folge einer Behinderung sind, notwendig ist.

Das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung stellt keinen zwingenden Grund im Sinne von Satz 2 Nr. 1 dar.

(4) Wer nach Absatz 1 zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden kann, hat die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden.

(5) Die erstmalige Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt abweichend von Absatz 1 ohne Erbringung des Nachweises nach Absatz 3, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaft zur schriftlichen Prüfung gemeldet, gleichzeitig die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach dieser Vorschrift beantragt und die schriftliche Prüfung im nächsten auf die Meldung folgenden Termin abgelegt hat. Für eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 gilt § 26 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

## § 22

### Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet zum nächstmöglichen auf die Zulassung folgenden Termin statt. Prüflinge, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, sollen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin geladen werden.
- (2) Die mündliche Prüfung umfasst die Pflichtfächer und wird durch deren drei Bereiche gegliedert. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung.
- (3) Bleiben Prüflinge ohne zwingenden Grund der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 45 Minuten entfallen. Weniger als drei Prüflinge sollen nicht, mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht in einem Termin geprüft werden. Das Justizprüfungsamt kann die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung so ordnen, dass den in Satz 2 genannten Grenzen möglichst entsprochen wird. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in jedem Prüfungsteil der mündlichen Prüfung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 20.
- (6) Die mündliche Prüfung ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses öffentlich. Auf Wunsch eines Prüflings kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.

## § 23

### Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission über deren Ergebnis und setzt die Gesamtnote fest. Dabei sind die Punktzahlen der Aufsichtsarbeiten sowie der Prüfungsteile der mündlichen Prüfung zu je ein Neuntel zu berücksichtigen. Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat; die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notensstufe nicht überschreiten.
- (2) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als

sehr gut	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 14,00 bis 18,00,
gut	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 11,50 bis 13,99,
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 9,00 bis 11,49,
befriedigend	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 6,50 bis 8,99,
ausreichend	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 4,00 bis 6,49.
- (3) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission soll das Ergebnis den Prüflingen mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen mündlich kurz begründet werden. Ist die Prüfung nicht bestanden, ist das Ergebnis schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt das Prüfungsergebnis dem Justizprüfungsamt mit.

## § 24

### **Prüfungsniederschrift**

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Besetzung der Prüfungskommission und die Namen der Prüflinge,
2. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten,
3. die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung und
4. die Gesamtnote.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

## § 25

### **Rücktritt, Unterbrechung**

(1) Treten Prüflinge nach Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Bei Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund ist auf Antrag die Prüfung zu unterbrechen, ohne dass dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen eines abgeschlossenen Prüfungsabschnitts berührt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn er nicht unverzüglich nach Eintritt des wichtigen Grundes gestellt wird.

(3) Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die Prüfungsunfähigkeit begründet und unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Sind Prüflinge offensichtlich prüfungsunfähig, kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(4) Erfolgt die Unterbrechung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nehmen die Prüflinge nach Wegfall des wichtigen Grundes erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil. Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so nehmen die Prüflinge nach Wegfall des wichtigen Grundes an einer vollständigen neuen mündlichen Prüfung teil.

(5) Haben sich Prüflinge in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, so kann eine nachträgliche Unterbrechung wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

## § 26

### **Freiversuch**

(1) Eine nicht bestandene staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn

1. die Zulassung zur schriftlichen Prüfung innerhalb von vier Jahren nach Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaft beantragt wird,
2. die Aufsichtsarbeiten im nächsten auf die Meldung folgenden dafür vorgesehenen Termin angefertigt werden und
3. der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 gestellt wird.

In den Fällen des § 21 Abs. 5 findet Satz 1 Nr. 3 keine Anwendung.

(2) Auf einen Antrag, der vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Nr. 1 und vor der Meldung zur schriftlichen Prüfung zu stellen ist, kann die Meldefrist verlängert werden

1. um bis zu vier Monate, wenn Prüflinge nachweislich wegen schwerer Krankheit, Tätigkeit als gewähltes Mitglied in einem auf Gesetz beruhenden Gremi-

um der Universität oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund längerfristig am Studium gehindert waren,

2. um bis zu zwei Studienhalbjahre, wenn dies notwendig ist als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren Behinderung sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 kann die Verlängerung ausnahmsweise bis zu zwölf Monate betragen. Die Meldefrist ist um bis zu zwei Studienhalbjahre zu verlängern, wenn Prüflinge nachweisen, dass sie in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland ausländisches Recht studiert haben und hierüber für jedes Studienhalbjahr einen Leistungsnachweis vorlegen. Prüflinge haben im Antrag auf Zulassung zur Pflichtfachprüfung anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

- (3) Wer vom Freiversuch wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund Abstand nimmt, kann die Fortsetzung der Prüfung ohne die Maßgabe des § 26 Abs. 1 beantragen. § 25 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 27

### **Wiederholung zur Notenverbesserung**

Prüflinge, die eine erstmals abgelegte Pflichtfachprüfung vor dem Justizprüfungsamt Bremen bestanden haben, können diese zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Als Verzicht auf die Wiederholungsprüfung gilt es, wenn Prüflinge ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Prüfungsleistung nicht erbringen oder an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen.

#### § 28

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Haben Prüflinge eine Pflichtfachprüfung, die weder als Freiversuch noch als Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung abgelegt worden ist, nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden. Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung zulässig. Das Justizprüfungsamt kann Ausnahmen zulassen, wenn die Frist unverschuldet versäumt worden ist.

(2) Die Prüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen.

(3) Prüflinge können beantragen, ihnen die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu erlassen und deren Ergebnis aus der nicht bestanden Prüfung anzurechnen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn diese im Durchschnitt mit mindestens 4 Punkten bewertet worden sind.

(4) Wer bei einem anderen Prüfungsamt einmal ohne Erfolg an einer Pflichtfachprüfung teilgenommen hat, kann zur Wiederholungsprüfung in Bremen zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund den Wechsel rechtfertigt und das andere Prüfungsamt dem Wechsel zustimmt.

#### § 29

### **Täuschungsversuch**

(1) Unternehmen es Prüflinge, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist für diese Prüfungsleistung die Note >ungenügend< (0 Punkte) festzusetzen. In besonders schwerwiegenden Fällen können Prüflinge von der Prüfung ausgeschlossen werden. Betrifft der Ausschluss eine Prüfung nach § 26 Abs. 1, so gilt diese nicht als Freiversuch.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abgeändert werden. Das Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 können bis zu fünf Jahre nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zum Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung, getroffen werden.

(4) Entscheidungen wegen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung trifft die Prüfungskommission.

## § 30

### **Ablehnung von Prüfern**

(1) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission werden den Prüflingen in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(2) Hat ein Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds der Prüfungskommission wegen Befangenheit Erfolg, so nimmt der Prüfling an einer anderen mündlichen Prüfung teil.

## § 31

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Pflichtfachprüfung können Prüflinge die sie betreffenden Prüfungsakten beim Justizprüfungsamt unter Aufsicht einsehen. Bei der Einsichtnahme ist eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Anfertigung auszugsweiser Abschriften der Beurteilungen zu gestatten.

## **Unterabschnitt 4**

### **Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und Prüfungsordnungen**

## § 32

### **Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Die Universität Bremen führt die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften selbständig und in eigener Verantwortung durch.

(2) Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung ist der vom Prüfling nach § 6 gewählte Schwerpunktbereich. Die Schwerpunktbereichsprüfung darf einmal wiederholt werden. Hat der Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 21 Abs. 5 vollständig absolviert, muss er die Schwerpunktbereichsprüfung erstmalig innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 beendet haben. Für Prüfungsleistungen, die innerhalb der in Satz 3 genannten Frist nicht erbracht werden, wird die Note ungenügend (0 Punkte) erteilt.

(3) Das Nähere zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung regelt eine nach § 33 zu erlassende Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung muss mindestens eine schriftliche Leistung in Form einer Studienarbeit sowie eine mündliche Prüfung vorsehen; sie kann zudem eine Aufsichtsarbeit beinhalten. Sie gewährleistet, dass Prüflinge, die sich in Bremen zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben, die Schwerpunktbereichsprüfung unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Pflichtfachprüfung und auch im Wiederholungsfall innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 ablegen können sowie bei Bestehen der Prüfung den nach dieser Vorschrift erforderlichen Nachweis rechtzeitig führen können. Sie kann bestimmen, dass nicht in Satz 2 genannte Prüfungsleistungen bereits während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen sind die Notenstufen und Punktezahlen nach § 20, bei der Festsetzung der Gesamtnote sind die Notenstufen nach § 23 Abs. 2 anzuwenden.



(4) Entscheidungen in Angelegenheiten der Schwerpunktbereichsprüfung treffen die nach der Prüfungsordnung der Universität zuständigen Stellen.

## § 33

### **Universitäre Prüfungsordnungen**

Die Universität Bremen erlässt Prüfungsordnungen, die der im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung erteilten Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes bedürfen. Diese regeln das Nähere über

1. die Schwerpunktbereiche (§ 6),
2. die Zwischenprüfung (§ 8),
3. die Zahl und Art der schriftlichen Arbeiten, die für die großen Leistungsnachweise in den Bereichen Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht und in einem Grundlagenfach zu erbringen sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 und 6),
4. die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1),
5. den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz (§ 16 Abs. 2 Satz 2) und den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der Schlüsselqualifikationen nach § 4 Abs. 2 vermittelt worden sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 8) sowie
6. die Schwerpunktbereichsprüfung (§ 32).

## **Teil 3**

### **Vorbereitungsdienst**

## § 34

### **Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

(1) Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, wird auf Antrag in den juristischen Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses mit der Dienstbezeichnung „Referendar“ oder „Referendarin“ aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist.

(3) Bewerber, die nach dem Ausscheiden aus dem juristischen Vorbereitungsdienst ihre Ausbildung fortsetzen oder neu beginnen wollen, werden nur aufgenommen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.

## § 35

### **Leitung der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung der Referendare im Vorbereitungsdienst leitet der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen.

(2) Der Leiter der Ausbildung erlässt Richtlinien für die Stationsausbildung sowie für die Einführungslehrgänge und praxisbegleitenden Ausbildungslehrgänge. Vor Erlass der Richtlinien und bei sonstigen Ausbildungs- und Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hört er den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen, den Ausbildungspersonalrat der Referendare sowie die Hanseatische Rechtsanwaltskammer an. Die anzuhörenden Stellen können eine mündliche Anhörung verlangen.

## § 36

### **Grundsätze der Ausbildung**

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendare lernen, ihre bislang erworbenen und fortlaufend zu ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten auch in den Schlüsselqualifikationen in die berufliche Praxis umzusetzen. Zu diesem Zweck sind sie möglichst umfassend mit den rechtspraktischen Aufgabenstellungen des Feststellens von Tatsachen, des Planens, Beratens, Schlichtens, Verhandeln und Entscheidens vertraut zu machen.

(2) Die Referendare sollen die institutionellen Bedingungen berufspraktischen Handelns kennen lernen und Gelegenheit erhalten, ihre in der praktischen Ausbildung gesammelten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten.

(3) Die Referendare sind möglichst frühzeitig an selbständiges Arbeiten heranzuführen. Soweit es die Art der Tätigkeit zulässt, sollen sie diese eigenverantwortlich erledigen. Am Ende ihrer Ausbildung sollen sie imstande sein, sich in angemessener Zeit auch in solchen juristischen Arbeitsbereichen zurechtzufinden, in denen sie nicht ausgebildet worden sind.

## § 37

### **Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Davon entfallen 21 Monate auf Pflichtstationen und drei Monate auf eine Wahlstation.

(2) Der Leiter der Ausbildung kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen, jedoch nicht wegen unzureichender Leistungen, die Ausbildung um bis zu sechs Monate verlängern. Er kann dabei die Reihenfolge der Stationen ändern, Stationen verlängern und anordnen, dass eine oder mehrere Stationen ganz oder teilweise zu wiederholen sind.

(3) Der Leiter der Ausbildung kann auf Antrag des Referendars die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsstellen ändern, wenn das im Interesse der Ausbildung geboten ist.

## § 38

### **Pflichtstationen**

(1) Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:

1. bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen fünf Monate,
2. bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen 3,5 Monate,
3. bei einer Verwaltungsbehörde 3,5 Monate,
4. bei einem Rechtsanwalt neun Monate.

(2) Die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen kann in zwei Abschnitte von drei und zwei Monaten Dauer geteilt werden. Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann bis zur Dauer von zwei Monaten bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit stattfinden. Auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer angerechnet werden.

(3) Die Ausbildung in der Anwaltsstation kann bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

## § 39

### **Einführungslehrgänge**

Die Ausbildung in den Pflichtstationen beginnt jeweils mit einem Einführungslehrgang, der in der Anwaltsstation mindestens eine Woche, in den übrigen Statio-

nen drei Wochen dauert. In den Einführungslehrgängen wird die praktisch-juristische Arbeitsweise im jeweiligen Ausbildungsbereich dargestellt, eingeübt und wissenschaftlich aufgearbeitet.

#### § 40

##### **Praxisbegleitende Ausbildungslehrgänge**

(1) Die praktische Ausbildung in den Pflichtstationen wird nach Beendigung der Einführungslehrgänge von Ausbildungslehrgängen begleitet. Die durchgängige Teilnahme an ihnen ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

(2) Die Ausbildungslehrgänge können gemeinsam von Praktikern und Hochschullehrern durchgeführt werden. Die Hochschullehrer werden auf Vorschlag des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen, die Rechtsanwälte auf Vorschlag der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in Bremen vom Leiter der Ausbildung bestellt.

(3) Die Ausbildungslehrgänge dienen in erster Linie der Vertiefung des in der Praxisausbildung Erlernten sowie der kritischen Aufarbeitung der Praxiserfahrung. Daneben sollen die Referendare Gelegenheit erhalten, sich in den einschlägigen, auf die Ausbildung in den Pflichtstationen bezogenen schriftlichen Prüfungsleistungen zu üben.

(5) Weitere Ausbildungsveranstaltungen können eingerichtet werden. Die Teilnahme daran kann angeordnet werden.

(6) Die Referendare sind verpflichtet, die in den Ausbildungsgängen angebotenen Klausuren anzufertigen und abzugeben.

#### § 41

##### **Wahlstationen**

(1) An die Pflichtstationen schließt sich die Wahlstation an. Nach Wahl des Referendars findet die Ausbildung in einem der folgenden Wahlbereiche statt:

1. Wahlbereich Internationales Recht und Recht der Europäischen Gemeinschaft
  - a) überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Ausbildungsstellen
  - b) deutsche Auslandsvertretungen
  - c) ausländischer Rechtsanwalt
2. Wahlbereich Bürgerliches Recht (allgemein)
  - a) Gericht in Zivilsachen
  - b) Rechtsanwalt mit Allgemeinpraxis
  - c) Notar
3. Wahlbereich Familie
  - a) Amtsgericht – Familiengericht
  - b) Oberlandesgericht – Senat für Familiensachen
  - c) Jugendamt
  - d) Rechtsanwalt
4. Wahlbereich Wirtschaft, Handel (einschließlich steuerrechtlicher Fragen)
  - a) Gericht in Zivilsachen
  - b) Rechtsanwalt
  - c) Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

- d) Notar
  - e) Wirtschaftsunternehmen
  - f) Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung
  - g) Verwaltungsbehörde mit wirtschaftsrechtlichen Zuständigkeiten
  - h) Finanzgericht und Behörde der Finanzverwaltung
5. Wahlbereich Kriminalwissenschaften
- a) Staatsanwaltschaft
  - b) Gericht in Strafsachen
  - c) Justizvollzugsanstalt
  - d) Polizeibehörde
  - e) Einrichtung der sozialen Dienste der Justiz
  - f) Rechtsanwalt
6. Wahlbereich Staat und Verwaltung
- a) Verwaltungsbehörde, auch Ministerialebene
  - b) Gericht der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit
  - c) Gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes
  - d) überstaatliche oder zwischenstaatliche Institution
  - e) Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer
  - f) deutsche Auslandsvertretung
  - g) Rechtsanwalt
7. Wahlbereich Arbeit und Soziales
- a) Verwaltungsbehörde
  - b) Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit
  - c) Gewerkschaft
  - d) Arbeitgeberverband
  - e) Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung
  - f) Rechtsanwalt

(2) § 16 Abs. 4 Satz 2 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 357 – 301-c-7) bleibt unberührt.

(3) Bis spätestens drei Monate vor Ende der letzten Pflichtstation zeigen die Referendare dem Leiter der Ausbildung die Wahl des Wahlbereiches an. Bei der Zuweisung zu der Ausbildungsstelle ist Wünschen der Referendare nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Leiter der Ausbildung kann in den Wahlbereichen weitere Ausbildungsstellen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, bestimmen.

(4) Eine Ausbildung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und die Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät, die nicht bereits auf die Pflichtstation nach § 37 Abs. 2 angerechnet worden sind, können auf die Ausbildung bei der Wahlstation mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.

## § 42

### **Stationszeugnisse**

- (1) Für die praktische Ausbildung werden von jedem Ausbilder Zeugnisse erteilt, die die Fähigkeiten und Leistungen des Referendars darstellen, bewerten und eine zusammenfassende Note und Punktzahl nach § 20 enthalten.
- (2) Das Zeugnis der letzten Ausbildungsstation ist dem Leiter der Ausbildung mit Beendigung der Ausbildung vorzulegen. Ansonsten beträgt die Frist zur Vorlage der Zeugnisse einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Stationsausbildung. Der Referendar erhält eine Ausfertigung des Zeugnisses.
- (3) Über Widersprüche gegen Zeugnisse entscheidet der Leiter der Ausbildung.

## § 43

### **Rechte und Pflichten der Referendare**

- (1) Die Referendare haben sich mit voller Kraft der Ausbildung zu widmen. Soweit sie mit Dienstgeschäften betraut sind, haben sie diese uneigennützig, unparteiisch und gerecht zu erledigen; Geschenke oder Belohnungen dürfen sie nicht annehmen. Die Referendare sind zu Beginn ihrer Ausbildung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.
- (2) Für die Rechte und Pflichten der Referendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 58, 81 bis 88 des Bremischen Beamtengesetzes sowie des § 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Bei schuldhafter Verletzung der dem Referendar obliegenden Pflichten sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Bremischen Disziplinargesetzes entsprechend anwendbar. Bei der Anwendung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes stehen die Referendare den Personen gleich, die sich in der Ausbildung zum Beamten- oder Richterberuf befinden.
- (3) Über jeden Referendar wird eine Personalakte geführt. Die §§ 93 und 93 a bis 93 h des Bremischen Beamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## § 44

### **Unterhaltsbeihilfe**

- (1) Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Ihnen wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall findet Anwendung. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.
- (2) Der Leiter der Ausbildung kann die monatliche Unterhaltsbeihilfe um bis zu 25 % kürzen, wenn der Referendar die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich der Vorbereitungsdienst aus einem vom Referendar zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen.
- (3) Das Mutterschutzgesetz und das Bundeserziehungsgeldgesetz finden Anwendung. Tarifrrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 45

### **Urlaub**

Referendare erhalten unter Belassung der Unterhaltsbeihilfe Erholungsurlaub sowie Urlaub aus besonderen Anlässen. Die Ausbildung in den einzelnen Abschnit-

ten darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden. Die Verordnung über den Urlaub für bremische Beamte und Richter gilt entsprechend mit den Maßgaben, dass Referendare im Einstellungsjahr unabhängig vom Einstellungsdatum für jeden vollen Monat des Vorbereitungsdienstes ein Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs erhalten und eine Wartezeit bei der Beantragung von Urlaub nicht einzuhalten ist. Abweichend davon können Referendare vom Senator für Justiz und Verfassung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt werden, ohne dass es ihres Antrags bedarf.

#### § 46

##### **Gastreferendare, Übernahme aus anderen Ländern**

(1) Referendare können mit Genehmigung des jeweils zuständigen Leiters der Ausbildung oder der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk oder Verwaltungsbezirk zur Ausbildung überwiesen oder von dort übernommen werden.

(2) Bei Referendaren, die einen Teil des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Bundesland abgeleistet haben oder die nach einer früheren Entlassung wieder in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, trifft der Leiter der Ausbildung Bestimmungen über den weiteren Vorbereitungsdienst.

#### § 47

##### **Zweite juristische Staatsprüfung**

(1) Mit dem Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung sind Referendare befugt, die Bezeichnung „Assessor“ oder „Assessorin“ zu tragen.

(2) Für die zweite juristische Staatsprüfung gilt die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 357) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 48

##### **Beendigung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Referendare, die die zweite juristische Staatsprüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden haben, scheiden mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben wird, aus dem Vorbereitungsdienst und aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus.

(2) Referendare sollen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem juristischen Vorbereitungsdienst entlassen werden, insbesondere wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder sich als ungeeignet erweisen. Ungeeignetheit ist insbesondere dann festzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden und deshalb im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen kein hinreichender Fortschritt in der Ausbildung erkennbar ist. Referendare sollen ferner entlassen oder unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt werden, wenn sie den Vorbereitungsdienst nicht planmäßig absolvieren oder das Prüfungsverfahren nicht in angemessener Frist beenden.

#### **Teil 4**

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 49

##### **Personenbezeichnungen**

Werden in diesem Gesetz für Personen Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet, so gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

### **Übergangsvorschriften**

(1) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, finden die bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften weiter Anwendung. Ab dem 1. April 2006 können Studierende auf Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Deutschen Richtergesetzes in der ab dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung geprüft werden. § 16 Abs. 1 Nr. 4 findet auch nach dem 30. Juni 2006 für solche Studierende keine Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium aufgenommen haben.

(2) Referendare, die den Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung aufgenommen haben, können den Vorbereitungsdienst bis zum 30. Juni 2006 nach dem bis zum 30. Juni 2003 geltenden Recht beenden.

(3) Für Referendare, die den Vorbereitungsdienst nach dem 30. Juni 2003 aufnehmen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S.183 – 221-a-1), geändert durch Artikel 1 § 48 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
2. Im Teil XII wird vor § 117 folgender § 116 a eingefügt:

„§ 116 a

#### **Übergangsvorschrift**

Für Studierende der Rechtswissenschaft, die ihr Studium vor dem 1. Juli 2003 begonnen haben, findet § 61 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung Anwendung.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes**

Das Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2000 (Brem.GBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie in Absatz 4 Satz 1 wird jeweils nach den Worten „Ersten Staatsprüfung“ die Angabe „oder der ersten Prüfung (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz)“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei schwerbehinderten Bewerbern im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“
2. Die Überschrift des 2. Kapitels des Besonderen Teils wird wie folgt gefasst:

„Juristischer Vorbereitungsdienst“.
3. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGB. I S. 1282),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Änderung der Verordnung über das Auswahlverfahren und die Vergabe von Ausbildungsplätzen für den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Bremen**

In § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über das Auswahlverfahren und die Vergabe von Ausbildungsplätzen für den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Bremen vom 6. April 1999 (Brem.GBl. S. 65 – 2040-i-5) werden jeweils nach den Worten „ersten juristischen Staatsprüfung“ die Worte „oder der ersten Prüfung“ eingefügt.

## **Artikel 5**

### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die erste juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2001 (Brem.GBl. S. 1 – 301-b-1), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545) geändert worden ist, sowie die Verordnung über Gegenstände und Umfang der Schwerpunktbereiche der ersten juristischen Staatsprüfung vom 19. Mai 1995 (Brem.GBl. S. 321-301-b-4) außer Kraft.

## **Begründung zum Gesetz zur Neuordnung der bremischen Juristenausbildung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), das am 1. Juli 2003 in Kraft tritt (im Folgenden zitiert als DRiG n. F.), haben die ausbildungsrechtlichen Vorschriften im Deutschen Richtergesetz wesentliche Änderungen erfahren, die mit diesem Gesetz in bremisches Landesrecht umgesetzt werden. Diese Änderungen beziehen sich sowohl auf das juristische Studium und die das Studium abschließende Prüfung als auch auf den Vorbereitungsdienst. Gegenstand des Studiums sollen einerseits Pflichtfächer und andererseits Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit sein. Die Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche bleibt weitgehend der Universität überlassen. Ihr bietet sich damit die Chance zur Profilbildung. Außerdem werden die Lehrinhalte erweitert um die Vermittlung von für die juristische Praxis notwendigen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit sowie die Vermittlung von fachspezifischer Fremdsprachenkompetenz. Entsprechend der Gruppierung der Lehrinhalte in einen Pflichtbereich und einen Schwerpunktbereich wird die erste juristische Prüfung in eine staatliche Pflichtfachprüfung und eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung aufgespalten, deren Ergebnisse in einem Verhältnis von 70 zu 30 in die Endnote der ersten Prüfung einfließen. In Folge dessen soll die bisher im ersten Staatsexamen zu schreibende Hausarbeit wegfallen und dafür die Zahl der Pflichtklausuren von fünf auf sechs erweitert werden. Die Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung bleibt weitgehend der Universität überlassen. Das Bundesrecht sieht hier vor, dass mindestens eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Wesentlichste Änderung bei der Regelung des Vorbereitungsdienstes, dessen Gesamtdauer nach wie vor 24 Monate betragen soll, ist die Verlängerung der Rechtsanwaltsstation auf neun Monate, wobei die nach bisherigem bremischen Landesrecht zu absolvierende Wahlpflichtstation wegfällt.



Wegen der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen wird das Gesetz völlig neu gefasst unter dem Namen Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG). Das Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetz in der bisher geltenden Fassung wird im Folgenden mit „JAPG alt“ bezeichnet.

## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu § 1**

Die in Absatz 1 vorgenommene Gliederung der juristischen Ausbildung in ein Universitätsstudium und den anschließenden Vorbereitungsdienst entspricht dem bisher geltenden Recht. Mit der Umsetzung von § 5 Abs. 1 DRiG n. F. und der dadurch vollzogenen Aufspaltung der das Studium abschließenden Prüfung in eine staatliche Pflichtfachprüfung und eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bekommt diese nunmehr den Namen „erste juristische Prüfung“, bisher „erste Staatsprüfung“.

Der Wortlaut von Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 1 JAPG alt. Durch den neu eingefügten Verweis auf das zusammenwachsende Europa soll die Bedeutung der europäischen Einigung für die juristische Praxis und damit auch für die Juristenausbildung besonders hervorgehoben werden.

Absatz 3 entspricht § 1 Abs. 2 und 3 JAPG alt. Die dort zusammengefassten Ausbildungsziele haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

### **Zu § 2**

Die § 2 JAPG alt entsprechende Regelung spiegelt die Vorstellung des Bundesgesetzgebers von einer die Prüfungszeit einschließenden Studiendauer von viereinhalb Jahren wieder, denn gemäß § 5 d Abs. 2 Satz 1 DRiG n. F. ist der Prüfungsstoff beider Teile der ersten Prüfung so zu bemessen, dass das Studium nach viereinhalb Studienjahren abgeschlossen werden kann. Wenn dagegen in § 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG n.F. von einer Studienzeit von vier Jahre gesprochen wird, ist damit nicht die Festlegung einer Regelstudienzeit im Sinne des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gemeint. Dies wird in der Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 20. März 2002 (BT-Drs. 14/8629 S. 12) unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

### **Zu § 3**

Die Regelung entspricht weitgehend § 3 JAPG alt. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Mindeststudienzeiten auch bei Anwendung von § 3 nicht unterschritten werden dürfen.

### **Zu § 4**

Mit Absatz 1 wird § 5 a Abs. 2 Satz 1 DRiG n. F. umgesetzt. Die Gegenstände der Schwerpunktbereiche werden nicht mehr wie bisher durch den Landesgesetzgeber vorgegeben, sondern stehen im Verantwortungsbereich der Universität, die hiermit die Möglichkeit zu einer eigenständigen Profilbildung erhält.

Absatz 2 setzt den in § 5 a Abs. 3 Satz 1 DRiG n. F. enthaltenen Gesetzgebungsauftrag um.

Absatz 3 dient der Umsetzung von § 5 a Abs. 2 Satz 3 DRiG n. F. in Landesrecht.

### **Zu § 5**

Die in dieser Vorschrift aufgezählten Fächer stellen den Stoffumfang dar, der Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfung sein kann (vgl. § 15 Abs. 1) und der deshalb auch zum verpflichtenden Inhalt des Studiums gehört. Gegenüber § 13 JAPG alt sind vor allem die Schwerpunktbereichsfächer weggefallen. Schwerpunktbereichsfächer bleiben der Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich (siehe § 6) vorbehalten. Die Gliederung der Pflichtfächer in Kernfächer und weitere Pflichtfächer wird aufgegeben. Auch das Bundesrecht enthält eine solche Differenzierung nicht.

In Absatz 1 werden die Pflichtfächer in die drei Bereiche Bürgerliches Recht, Strafrecht/Kriminalwissenschaften und Öffentliches Recht eingruppiert, um eine Zuordnung zu den jeweiligen Prüfungsthemen der schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 18 Satz 1) sicherzustellen. Für viele der Pflichtfächer ist kennzeichnend, dass diese Rechtsgebiete nur „im Überblick“ Gegenstand des Prüfungsstoffes sind. Die nähere Bedeutung dieses Begriffes ergibt sich aus der in Absatz 2 enthaltenen Definition. Dies erlaubt eine Straffung des Stoffumfanges, ohne nennenswerte Abstriche bei der Breite der Ausbildung machen zu müssen.

Das Verfahrensrecht wird den entsprechenden materiellrechtlichen Pflichtfächern zugeordnet. In den Bereichen Bürgerliches Recht und Kriminalwissenschaften/Strafrecht wurden geringfügige Kürzungen des Pflichtstoffes vorgenommen. Wegen der zunehmenden Internationalisierung des Rechts soll ein Überblick zu den europa- und internationalrechtlichen Aspekten des Privatrechts und des Internationalen Privatrechts zum Pflichtstoff hinzukommen. Im Bereich des öffentlichen Rechts kommen als Pflichtstoff das Verfassungsprozessrecht, das Verwaltungsvollstreckungsrecht, das Umweltrecht sowie das Staatshaftungsrecht, jeweils im Überblick, hinzu. Der europarechtliche Pflichtenkatalog wird näher umschrieben.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 entspricht § 13 Abs. 1 Satz 2 JAPG alt.

Mit den in Absatz 3 angesprochenen Veranstaltungen soll sowohl der Praxisbezug der universitären Ausbildung gestärkt als auch das selbständige Arbeiten der Studierenden am Fall eingeübt werden. Anzustreben ist, in derartige Veranstaltungen Praktiker einzubeziehen. Weitergehende Vorgaben an die Art und Weise der Stoffvermittlung sollen nicht gemacht werden.

Zu § 6

Die Regelung dient der Umsetzung von § 5 a Abs. 2 Satz 4 DRiG n. F.. Eine bestimmte zeitliche Abfolge von Pflichtfach- und Schwerpunktbereichsstudium ist damit nicht vorgegeben. Wegen der ergänzenden und vertiefenden Aufgabe des Schwerpunktbereichsstudiums bedarf dies jedoch einer Grundlegung durch eine gewisse Kenntnis des Pflichtstoffes, so dass die zeitliche Ansiedelung der Schwerpunktbereichsveranstaltungen eher im zweiten Teil des Studiums bzw. nach der Zwischenprüfung liegen dürften.

Absatz 2 ermöglicht es der Universität, auch im Bereich der Schlüsselqualifikationen und der Fremdsprachenkompetenz Schwerpunkte zu setzen.

Die Regelung in Absatz 3 über die Mindeststundenzahl soll sicherstellen, dass das vom Bundesgesetzgeber für die Gewichtung der Prüfungsteile vorgesehene Verhältnis von 70 zu 30 auch durch ein hinreichendes Studienangebot gerechtfertigt wird. Die aufgrund einer Absprache der Justizministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz beschlossene Erhöhung des Curricularnormwertes (CNW) für das juristische Studium auf 2,2 geht von einer Semesterwochenstundenzahl für das Schwerpunktstudium von mindestens 16 aus.

Absatz 4 stellt klar, dass der Universität bei der Gestaltung ihres Lehrangebots im Schwerpunktbereich weitgehende Gestaltungsfreiheit zukommt. Damit verbunden ist auch, dass die Zuständigkeit für die Auswahl von Gegenstand und Umfang der Schwerpunktbereiche nicht mehr – wie bisher in § 13 Abs. 4 Satz 2 JAPG alt bestimmt – beim Senator für Justiz und Verfassung liegt. Absatz 4 Satz 2 setzt dieser Gestaltungsfreiheit die durch § 5 d Abs. 2 Satz 1 DRiG n. F. gebotene Grenze.

Zu § 7

Die Regelung entspricht weitgehend § 4 JAPG alt. Durch die Aufnahme sonstiger vergleichbar geeigneter Stellen in Satz 2 soll die Auswahl an Praktikumsstellen erweitert werden. Die Verweisung auf das Verpflichtungsgesetz in Absatz 2 Satz 1 wird gegenüber der bisherigen Regelung dynamisch gestaltet.

Zu § 8

Mit dieser Regelung soll in Bremen erstmals eine Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium eingeführt werden. Die Regelung erfolgt in Umsetzung von § 15 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467). Damit wird den Ländern aufgegeben, die Zwischenprüfung auch für solche mindestens achtsemestrigen Studiengänge einzuführen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen. Die Zwischenprüfung soll zum einen dazu beitragen, überlange Studienzeiten zurückzuführen, zum anderen soll sie den Studierenden eine Orientierungshilfe für die individuelle Studienplanung und Prüfungsvorbereitung bieten und ihnen die Möglichkeit geben, frühzeitig festzustellen, ob sie für den gewählten Studiengang geeignet sind. (Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucksache 10/2883, S. 21).

Das Bremische Hochschulgesetz in seiner geltenden Fassung sieht eine entsprechende Regelung für alle Studiengänge vor. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 BremHG ist bisher lediglich im Bereich Rechtswissenschaften eine Zwischenprüfung nicht erforderlich. Dies kann nicht aufrechterhalten werden. Die Justizministerinnen und -minister haben sich auf ihrer Herbstkonferenz 2000 einstimmig dafür ausgesprochen, eine frühzeitige Feststellung der Eignung für den rechtswissenschaftlichen Studiengang durch eine effektive Zwischenprüfung zu ermöglichen, die im Falle des endgültigen Scheiterns zum Verlust des Prüfungsanspruches und zur Exmatrikulation führen soll. In der Zwischenzeit haben fast alle Universitäten die Zwischenprüfung eingeführt bzw. werden diese in Kürze einführen. Sollte Bremen an der bisherigen Regelung festhalten, würde einerseits der Wechsel von der Universität Bremen an eine andere Hochschule erschwert oder gar unmöglich werden und andererseits bestünde die Gefahr, dass die Universität Bremen zum Auffangbecken für Studierende wird, die bereits an anderen Hochschulen aufgrund mangelnder Eignung für das Jurastudium an der Zwischenprüfung gescheitert sind.

Die gegenwärtig laufende Novellierung des BremHG sieht deshalb in § 61 Abs. 2 Satz 4 künftig auch eine Zwischenprüfung für den Bereich Rechtswissenschaften vor.

Satz 1 stellt klar, dass die Zwischenprüfung eine Hochschulprüfung ist. Die Ausgestaltung soll in die Verantwortung der Universität gelegt werden, mit der Maßgabe, dass eine die Zwischenprüfung ausgestaltende Prüfungsordnung der Genehmigung bedarf (Satz 2 und § 33). Nähere Anforderungen an eine universitäre (Zwischen-) Prüfungsordnung brauchen hier nicht geregelt zu werden, da sich solche schon aus dem Bremischen Hochschulgesetz ergeben.

Zu § 9

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die erste Prüfung in ihren beiden Teilen grundsätzlich den Abschluss des Studiums bilden soll.

Im Übrigen fasst die Regelung die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten zusammen, die mit der ersten Prüfung nachzuweisen sind um ein Vorrücken in den juristischen Vorbereitungsdienst zu erlauben, und gibt in geringfügiger redaktioneller Bearbeitung die bisher in § 9 Abs. 2 JAPG alt aufgeführten Lern- und Prüfungsinhalte wieder.

Zu § 10

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 dienen der Umsetzung von § 5 d Abs. 1 DRiG n. F.. Von einer – nach § 5 d Abs. 1 DRiG n. F. möglichen – Aufnahme der Fremdsprachenkompetenz in den Katalog der Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung wird abgesehen. Fremdsprachenkompetenz kann aber zum Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung gemacht werden.

Satz 3 stellt zunächst einen Programmsatz dar, dessen nähere Ausgestaltung in § 21 erfolgt. Mit der Regelung, dass der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung grundsätzlich die erste Prüfung abschließt, werden mehrere Ziele verfolgt. Es soll gewährleistet werden, dass das gesamte Pflichtfachwissen der Studierenden bis zum Abschluss der Prüfungszeit und damit bis nahe an den juristischen Vorbereitungsdienst präsent bleibt. Studierende sollen dazu angehalten werden – auch über die Prüfungszeit im Schwerpunktbereich hinweg – Pflichtfach- und Schwerpunktbereichswissen ständig aufeinander zu beziehen. Ein Vorziehen der mündlichen Pflichtfachprüfung vor das Schwerpunktstudium ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 zulässig.

Die in den Absätzen 2 und 3 vorgenommene Verteilung der Zuständigkeit für die jeweiligen Prüfungsteile folgt der entsprechenden Verantwortlichkeit für die Inhalte der Prüfung.

Zu § 11

Die Regelung setzt § 5 d Abs. 2 Satz 4 DRiG n. F. um.

Zu § 12

Der bisherige Inhalt von § 5 JAPG alt wird dahingehend an die neue Rechtslage angepasst, dass die Zuständigkeit des Justizprüfungsamts nunmehr grundsätzlich nur für die Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung gelten soll. Außerdem wird in Absatz 4 die bisher dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes obliegende Aufgabe zur Zusammensetzung der Prüfungskommissionen auf das Justizprüfungsamt übertragen. Eine höchstpersönliche Aufgabenerfüllung erscheint nicht notwendig. Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen Formulierung.

Zu § 13

Die Regelung entspricht weitgehend § 7 JAPG alt. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Pflicht zur Vertraulichkeit unmittelbar aus dem Gesetz entsteht und nicht erst aufgrund eines förmlichen Verpflichtungsaktes. Die bisher in § 6 JAPG alt enthaltenen Regelungen über den ständigen Prüfungsausschuss für die erste Staatsprüfung können entfallen, da dieser Ausschuss inzwischen seine Bedeutung verloren hat.

Zu § 14

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1 JAPG alt wird die Befugnis zur Ernennung der Prüfer vom Senator für Justiz und Verfassung auf den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes und damit die sachnähere Stelle übertragen. Die Besetzung der Prüfungsausschüsse kann wegen des Wegfalls der Wahlfachprüfung von vier Prüfern auf drei reduziert werden. Im Übrigen entspricht die Regelung, abgesehen von einer sprachlichen Anpassung, der bisherigen Regelung in § 8 JAPG alt.

Zu § 15

Die schon nach bisher geltendem Recht für die erste Staatsprüfung geltende Aufteilung in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil soll für die staatliche Pflichtfachprüfung beibehalten werden. Dies sieht § 5 d Abs. 2 Satz 3 DRiG n. F. auch zwingend so vor. Eine Beschränkung des Prüfungsstoffes im Wesentlichen auf Kernfächer, wie dies noch in § 15 Abs. 1 JAPG alt der Fall war, soll es nicht mehr geben. Die schriftliche Prüfung besteht nunmehr aus sechs Klausuren, die Hausarbeit ist weggefallen. Eine Hausarbeit ist statt dessen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu fertigen.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 14 Abs. 2 JAPG alt.

Zu § 16

Die Regelung in Absatz 1 entspricht weitgehend § 10 Abs. 1 und 2 JAPG alt. Die Zulassungsvoraussetzungen wurden aber übersichtlicher angeordnet.

Nr. 1 entspricht inhaltlich § 10 Abs. 1 JAPG alt.

Nr. 2 gibt die Mindestvoraussetzungen des § 5 a Abs. 1 Satz 2 DRiG n. F. im Hinblick auf die Studiendauer wieder.

Nr. 3 entspricht § 10 Abs. 1 Nr. 2 JAPG alt.

Nr. 4 dient der Umsetzung der in § 8 enthaltenen Pflicht zur Ablegung der Zwischenprüfung.

Die in Nr. 4 genannten Prüfungsvoraussetzungen sind gegenüber dem bisher geltendem Recht um den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen für Anfänger („kleine Scheine“) reduziert, da der Erwerb dieser Leistungsnachweise im Hinblick auf die Durchführung einer Zwischenprüfung für entbehrlich gehalten wird. Dies schließt aber nicht aus, dass solche Übungen weiterhin stattfinden.

Die Regelung in Nr. 6 entspricht bis auf sprachliche Anpassungen § 10 Abs. 2 Nr. 3 JAPG alt.

Die Regelung in Nr. 7 erfolgt in Umsetzung von § 5 a Abs. 2 Satz 2 DRiG n. F.. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen die Fremdsprachenkompetenz stärkenden Veranstaltungen muss mit einer schriftlich erbrachten Leistung nachgewiesen werden.

Die Regelung in Nr. 8 dient der Umsetzung von § 5 a Abs. 3 Satz 1 DRiG n. F.. Es wird im Hinblick auf den Inhalt der zu vermittelnden Lehrinhalte davon abgesehen, hier eine besondere Prüfungsleistung zu verlangen.

Die Regelung in Nr. 9 entspricht § 10 Abs. 1 Nr. 3 JAPG alt.

Mit Absatz 2 wird die Ermächtigung in § 5 a Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz DRiG n. F. umgesetzt. Es soll sichergestellt werden, dass das Auslandsstudium fachspezifisch ausgerichtet war und mit Ernsthaftigkeit betrieben wurde.

Absatz 3 entspricht § 10 Abs. 3 JAPG alt. Allerdings ist eine Ausnahme vom Erfordernis der praktischen Studienzeit nicht mehr vorgesehen, da auch das Deutsche Richtergesetz hier keine Ausnahme erlaubt.

Die in Absatz 4 getroffene Regelung muss nicht weiter konkretisiert werden, da die übrigen Anforderungen an die zu erlassende universitäre Prüfungsordnung in § 62 BremHG geregelt sind.

Zu § 17

Nr. 1 ist die Konsequenz der Regelung in § 16 Abs. 1.

Nr. 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 12 Nr. 2 JAPG alt.

Zu § 18

Die nach § 16 JAPG alt zu schreibende Hausarbeit soll für den Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung entfallen. Dadurch wird das Prüfungsverfahren gestrafft. Wegen des Wegfalls der Hausarbeit wird die Zahl der Aufsichtsarbeiten von fünf auf sechs maßvoll erhöht. Absatz 1 Satz 3 dient der Gleichstellung behinderter Prüfungskandidaten.

Die mit Absatz 2 geregelte Gewichtung der Pflichtfachbereiche entspricht deren Bedeutung für die juristische Praxis. Die Auswahl zwischen den in Satz 1 Nr. 1 2. Halbsatz genannten Themenbereichen steht dem Justizprüfungsamt zu. Satz 2 stellt sicher, dass nach Möglichkeit auch Fragestellungen aus den rechtsberatenden und europarechtlichen Praxisbereichen in die Aufgabenstellungen einbezogen werden.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen – abgesehen von sprachlichen Korrekturen in Absatz 3 – der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 3 bis 5 JAPG alt.

Zu § 19

Die Regelung entspricht, soweit nicht dem Wegfall der Hausarbeit Rechnung getragen wurde, der bisherigen Regelung in § 18 JAPG alt.

Zu § 20

Entspricht § 17 JAPG alt.

Zu § 21

Absatz 1 enthält die für eine Zulassung zur mündlichen Pflichtfachprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen. Hierzu gehört zunächst ein Antrag. Dieser ist notwendig, da im Gegensatz zur bisherigen Regelung die mündliche (Pflichtfach-) Prüfung nicht mehr zwingend an die schriftliche (Pflichtfach-) Prüfung anschließt, sondern die Gestaltung des Prüfungslaufes – im Rahmen der in Absatz 3 gesetzten Frist – dem Prüfling obliegt.

Die in Absatz 2 enthaltene Zulassungsregelung trägt dem Gewicht der schriftlichen Prüfung Rechnung. Mit dem bisherigen Recht (§ 19 JAPG alt) ist sie nur

beschränkt vergleichbar, da dort die Zulassung zur Hausarbeit geregelt wurde. Nunmehr sind mit dem Ablegen der sechs Klausuren hinsichtlich ihrer Gewichtung schon zwei Drittel der in der Pflichtfachprüfung zu absolvierenden Prüfungsleistungen erbracht (vgl. § 23 Abs. 1). Die Mindestzahl von drei bestandenen Klausuren soll erreichen, dass keine einseitige Examensvorbereitung erfolgt und nicht einmalige positive Zufallsergebnisse über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Demgegenüber soll aber eine fächerbezogene Bestehenspflicht (Blockversagensregelung) nicht eingeführt werden. Hiermit verbunden wären erhöhte Anforderungen an die Aufgabenstellung für die Aufsichtsarbeiten. Da durch die Pflicht, rechtsgestaltende Fragestellungen verstärkt zu berücksichtigen, in Zukunft ohnehin schon erhöhte Ansprüche an die Erstellung von Prüfungsaufgaben erhoben werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2), soll hiervon abgesehen werden.

Absatz 3 Satz 1 stellt in Verbindung mit den Absätzen 1 und 4 eine zeitliche Verzahnung von Pflichtfach- und Schwerpunktbereichsprüfung sicher. Es soll einerseits gewährleistet werden, dass der mündlichen Teil der Pflichtfachprüfung – abgesehen von den Fällen des Absatzes 5 – den Abschluss des Prüfungsverfahrens bildet und gleichzeitig die Prüfungsphase innerhalb eines bestimmbaren zeitlichen Rahmens bleibt. Die Frist von 18 Monaten reicht aus, um nötigenfalls eine erstmals nicht bestandene Schwerpunktbereichsprüfung zu wiederholen. Satz 2 soll dazu dienen, dass Verzögerungen, die nicht in die Sphäre des Prüflings fallen, bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt bleiben. Dabei stellt jedoch Satz 3 klar, dass allein das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung nicht zu einer Fristverlängerung führen kann, da die Notwendigkeit eines Wiederholungsversuchs vom Prüfling bei seiner Planung des Prüfungsablaufes mit berücksichtigt werden muss.

Absatz 4 entspricht, soweit die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung auf Absatz 2 beruht, inhaltlich der bisherigen Regelung in § 19 Abs. 3 JAPG alt. Soweit die Nichtzulassung auf Absatz 3 beruht, rechtfertigt sich die Konsequenz des Nichtbestehens der Pflichtfachprüfung darin, dass sich der Prüfling nicht in der Lage gezeigt hat, die für die Erlangung der ersten Prüfung erforderlichen Prüfungsleistungen innerhalb eines für alle Prüflinge geltenden zeitlichen Rahmens abzulegen.

Die Regelung in Absatz 5 ermöglicht es Studierenden, die staatliche Pflichtfachprüfung erstmalig bereits unmittelbar nach dem Ende des sechsten Fachsemesters vollständig abzulegen, um sich danach dem Schwerpunktstudium zuwenden zu können. Diese Ausnahme von dem Prinzip, dass die mündliche Pflichtfachprüfung am Ende beider Prüfungsverfahren stehen soll, lässt sich dadurch rechtfertigen, dass hiervon nur sehr leistungsfähige und zielstrebig arbeitende Studierende Gebrauch machen werden. Zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens und der Vermeidung einer verzögerten Antragstellung dient auch die Regelung in Satz 1, dass der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Prüfung gestellt werden muss. Der Ausnahmecharakter der Regelung wird dadurch verdeutlicht, dass nur bei erstmaliger Ablegung der Pflichtfachprüfung hiervon Gebrauch gemacht werden darf. Für Fristverlängerungen gelten die gleichen Regeln wie nach § 26 Abs. 2. Die hier vorgesehene frühzeitige Ablegung der vollständigen Pflichtfachprüfung und die damit vergrößerte zeitliche Distanz zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist allerdings nur dann vertretbar, wenn, wie in § 32 Abs. 2 Satz 4 vorgesehen, die in § 21 Abs. 3 festgesetzte Frist zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung eingehalten wird. Nur mit dieser Beschränkung bleibt das gesamte Studium einschließlich Prüfungen auch innerhalb der Regelstudienzeit, an der sich die Freiversuchsregelung in § 26 orientiert.

Zu § 22

Absatz 1 Satz 2 entspricht inhaltlich § 18 Abs. 4 Satz 3 JAPG alt.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass sich die mündliche Prüfung mit den drei Bereichen des Pflichtstoffes beschäftigt und in diese zu untergliedern ist. Absatz 2 Satz 2 entspricht § 20 Abs. 2 JAPG alt.

Absatz 3 entspricht § 21 Abs. 3 JAPG alt.

Absatz 4 entspricht § 20 Abs. 3 JAPG alt, wobei jedoch die Prüfungszeit je Prüfling in Folge des Wegfalls der Prüfung in den Schwerpunktbereichen nach altem Recht verkürzt ist.

Absatz 5 entspricht § 21 Abs. 1 JAPG alt.

Absatz 6 entspricht § 20 Abs. 4 JAPG alt.

Zu § 23

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgenommene Neugewichtung des Verhältnisses zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ist einerseits Konsequenz des Wegfalls der Hausarbeit und gleichfalls der Bedeutung der mündlichen Pflichtfachprüfung als abschließenden Teil der gesamten ersten Prüfung geschuldet. Die Gewichtung zwischen schriftlichen Arbeiten und mündlichen Prüfungsteilen entspricht der Gewichtung in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Satz 3 entspricht § 22 Abs. 1 Satz 3 JAPG alt und den Vorgaben von § 5 d Abs. 4 Satz 1 und 2 DRiG n. F..

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 22 Abs. 2 und 3 JAPG alt.

Absatz 4 stellt sicher, dass das Justizprüfungsamt seiner Aufgabe zur Zeugniserteilung nach § 11 Abs. 2 nachkommen kann.

Zu § 24

Entspricht im Wesentlichen § 23 JAPG alt. Die Errechnung einer Durchschnittspunktzahl ist nicht mehr erforderlich. Da die Wahlbereiche weggefallen sind, stehen die Gegenstände der Prüfung von vornherein fest und brauchen deshalb nicht gesondert aufgeführt werden.

Zu § 25

Entspricht § 24 JAPG alt unter Berücksichtigung des Wegfalls der Hausarbeit. In Absatz 1 ist klargestellt, dass es nicht um die Frage der Zulassung zur mündlichen Pflichtfachprüfung handelt. Der Anwendungsbereich von Absatz 3 beschränkt sich auf den Zeitraum nach Zulassung zur schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung und dem Beginn des jeweiligen Prüfungsteils.

Zu § 26

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend § 25 Abs. 1 und 3 JAPG alt soweit es um die Meldung zur schriftlichen Prüfung geht. Im Hinblick auf die Beschränkung des Freiversuchs auf die staatliche Pflichtfachprüfung in § 5 d Abs. 5 Satz 2 DRiG n. F. erfolgt eine redaktionelle Änderung. Da es für die Durchführung der mündlichen Pflichtfachprüfung eines weiteren Antrages bedarf, ist hierfür in Satz 1 Nr. 3 ebenfalls eine Frist vorgesehen. Sie ist hinreichend großzügig bemessen, um eine Abstimmung mit dem Verfahren der Schwerpunktbereichsprüfung möglich zu machen. Da im Verfahren nach § 21 Abs. 5 die mündliche Prüfung unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung stattfindet, bedarf es insoweit keiner weiteren Fristsetzung.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 dient der Gleichstellung behinderter Studenten. Da sich Satz 2 auf Satz 1 bezieht, ist klar, dass auch in Fällen eines Auslandsstudiums die Verlängerung der Meldefrist einer Entscheidung des Prüfungsamtes bedarf und deshalb vor Ablauf des achten Semesters beantragt werden muss. Die Neuformulierung von Satz 2 dient lediglich dazu, die Inhaltsgleichheit zum bisher geltenden Recht sicherzustellen.

Zu § 27

Die Vorschrift dient der Umsetzung der in § 5 d Abs. 1 Satz DRiG n. F. enthaltenen Ermächtigung und dehnt die in § 25 Abs. 2 JAPG alt enthaltene Verbesserungsmöglichkeit auch auf Fälle aus, in denen der erste Prüfungsversuch nicht als Freiversuch abgelegt wurde.

Zu § 28

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 5 d Abs. 5 Satz 1 DRiG n. F. und entspricht weitgehend § 26 JAPG alt. Die bisher gegebene Möglichkeit, sich das Er-

gebnis einzelner Aufsichtsarbeiten auf die Wiederholungsprüfung anrechnen zu lassen, entfällt. Eine Anrechnungsmöglichkeit soll nur noch dann für den gesamten schriftlichen Teil des ersten Prüfungsversuchs bestehen, wenn allein aufgrund des Ergebnisses des mündlichen Prüfungsteils die Pflichtfachprüfung nicht bestanden wurde.

Zu § 29

Außer der redaktionellen Anpassung an den Wegfall der Hausarbeit entspricht die Regelung § 27 JAPG alt.

Zu § 30

Entspricht § 28 JAPG alt.

Zu § 31

Entspricht § 29 JAPG alt.

Zu § 32

Die Vorschrift dient der Umsetzung des in den §§ 5 Abs. 1, 5 d Abs. 1, 2 und 6 DRiG n. F. enthaltenen Regelungsauftrages. Bei der Schwerpunktbildung und der Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen soll den Universitäten im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben weitgehender Freiraum gelassen werden. Die in § 62 BremHG an den Inhalt einer Prüfungsordnung gestellten Anforderungen sind gleichwohl von der Universität zu beachten.

Durch Absatz 2 Satz 2 wird ein Gleichklang hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten zwischen Pflichtfach- und Schwerpunktbereichsprüfung hergestellt. Hinsichtlich Satz 3 wird auf die Begründung zu § 21 Abs. 5 verwiesen. Satz 4 sanktioniert die Nichteinhaltung der in Satz 3 gesetzten Frist.

Hinsichtlich Absatz 3 ist darauf zu achten, dass entsprechend des in § 5 d Abs. 4 DRiG n. F. enthaltenen Vorbehalts für die staatlichen Prüfungen die Regelung in § 24 Abs. 1 nicht für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gilt. Absatz 3 Satz 2 stellt Mindestanforderungen an den Inhalt der Prüfung auf und erweitert den Spielraum des universitären Satzungsgebers, indem es in dessen Ermessen gestellt wird, eine Aufsichtsarbeit zu verlangen. Die Regelung in Satz 3 sichert die enge Verzahnung von Pflichtfach- und Schwerpunktbereichsprüfung. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Weiterhin wird den Prüflingen auf diese Weise – wie bisher – ein nahtloser Übergang in den juristischen Vorbereitungsdienst in Bremen nach Maßgabe der Bestimmungen des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung ermöglicht.

Zu § 33

Mit dieser Vorschrift werden die an verschiedenen Stellen des Gesetzes aufgeführten Ermächtigungen an die Universität zum Erlass von weiterführenden prüfungsrechtlichen Regelungen zusammengefasst. Die Genehmigungspflicht für die Prüfungsordnungen ergibt sich aus § 110 Abs. 1 Nr. 5 BremHG. Die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Senator für Justiz und Verfassung beruht auf der dortigen Ressortverantwortung für die Juristenausbildung.

Zu § 34

Die Regelung entspricht § 31 Abs. 1 bis 3 JAPG alt. Die bisherige Bestimmung über die Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten im gehobenen Justizdienst oder dem nichttechnischen Verwaltungsdienst in § 31 Abs. 4 JAPG alt fällt weg. Die Regelung stammte aus einer Zeit, als der Vorbereitungsdienst noch drei Jahre dauerte. Nach der Verkürzung auf zwei Jahre erscheint eine Anrechnung nicht mehr angemessen. Im Übrigen besteht für die Regelung nach den Erfahrungen der Vergangenheit kein praktisches Bedürfnis mehr.

Zu § 35

Absatz 1 entspricht § 33 JAPG alt. Der bisher in § 38 JAPG alt geregelte Ausbildungsausschuss kann wegfallen, da er seine praktische Bedeutung verlo-



ren hat. Die Beteiligung der Universität, des Ausbildungspersonalrats sowie der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in grundsätzlichen Ausbildungs- und Prüfungsfragen kann auch durch die in Absatz 2 verankerte Anhörungspflicht sichergestellt werden.

Zu § 36

Die Regelung entspricht § 37 JAPG alt.

Zu §§ 37 und 38

Die Regelungen dienen der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in § 5 b DRiG n. F..

§ 36 Abs. 2 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung in § 34 Abs. 2 und 3 JAPG alt.

Zu § 38

Die Dauer der Ausbildung beim Rechtsanwalt entspricht § 5 b Abs. 4 Satz 1 DRiG n. F. wobei der Wortlaut der Regelung nicht so zu verstehen ist, dass die gesamte Station bei nur einem Ausbilder abzuleisten ist. Die Bemessung der sonstigen Pflichtstationen hält sich in dem dort gesetzten Rahmen. Gegenüber der bisherigen Dauer der entsprechenden Pflichtstationen nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 JAPG alt wird die Dauer der Zivilstation um einen Monat verlängert. Dies ist nach den Erfahrungen der Praxis in der Vergangenheit deshalb notwendig, damit die Referendare die zu erlernenden Fähigkeiten im Verfahrensrecht hinreichend einüben können. Die optionale Möglichkeit zur Teilung der Zivilstation eröffnet die Chance, unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung im zweiten Staatsexamen zivilverfahrensrechtliche Kenntnisse zu vertiefen und zu wiederholen. Sowohl die Straf- als auch die Verwaltungsstation müssen deshalb jeweils um einen halben Monat verkürzt werden. Da die Verwaltungsstation nach § 5 b Abs. 2 Nr. 3 DRiG n. F. bei einer Verwaltungsbehörde stattzufinden hat und es die Öffnungsklausel in § 5 b Abs. 3 Satz 3 DRiG lediglich erlaubt, einen Teil der Verwaltungsstation bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden zu lassen, ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend formuliert. Die genannten Gerichte sollen aber auch nicht völlig von der Ausbildung im Bereich der Pflichtstationen ausgenommen werden, da insbesondere die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Vergangenheit einen wichtigen Beitrag zur Referendarausbildung und zur Vermittlung examensrelevanter Fähigkeiten geleistet hat und im bisherigen Wahlverhalten der Referendare hohen Zuspruch genoss. Von dem Spielraum, den § 5 b Abs. 3 Satz 3 DRiG n. F. dem Landesgesetzgeber dadurch einräumt, dass ein Teil der Ausbildung der Zivilstation bei einem Arbeitsgericht abgeleistet werden kann, wird – wie schon bisher – kein Gebrauch gemacht. In Anbetracht der Länge des Einführungslehrgangs von drei Wochen (vgl. § 38) sollte die ohnehin schon knapp bemessene Ausbildung beim Zivilgericht nicht weiter verkürzt werden. Für am Arbeitsrecht Interessierte bietet die Wahlstation sowie die Möglichkeit, die Rechtsanwaltsstation bei einem Rechtsanwalt mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt abzuleisten, hinreichende Ausbildungschancen. Mit Absatz 2 Satz 2 wird § 5 b Abs. 3 Satz 2 DRiG n. F. umgesetzt. Eine Beschränkung der Anrechnungsmöglichkeiten der genannten Hochschulausbildungen auf die Wahlstation oder auf Teile der Pflichtstationen ist mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. So geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass die Flexibilisierung der Struktur des Vorbereitungsdienstes es ohne weiteres zulässt, die Ausbildungsmöglichkeit in Speyer wahrzunehmen, sei es in der Pflichtstation Verwaltung oder in der Wahlstation (Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drs. 14/8629 S. 13).

Die Regelung in Absatz 3 dient der Umsetzung von § 5 b Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz DRiG n. F..

Die bisherige in § 35 Abs. 5 JAPG alt enthaltene Regelung wird nicht übernommen, da hierfür kein praktisches Bedürfnis besteht. Die Abstimmung der Zahl der auszubildenden Referendare auf die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze wird durch das Vorbereitungsdienstzulassungsgesetz und die hierzu erlassene Rechtsverordnung gewährleistet.

#### Zu § 39

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 35 Abs. 3 JAPG alt soll nunmehr auch in der Rechtsanwaltsstation ein Einführungslehrgang angeboten werden. Die Dauer des Einführungslehrgangs in der Zivilstation wird auf drei Wochen verkürzt, da den Referendaren frühzeitiger die Möglichkeit gegeben werden soll, das im Einführungslehrgang erworbene Wissen in die Praxis umzusetzen. Die Regelung im Übrigen entspricht § 39 Abs. 3 JAPG alt.

#### Zu § 40

Entspricht – abgesehen von den schon in § 41 aufgenommenen Regelungen – dem Inhalt von § 39 JAPG alt.

#### Zu § 41

Absatz 1 entspricht weitgehend § 36 JAPG alt. Die Absätze 2 bis 4 entsprechen der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 JAPG alt.

#### Zu § 42

Entspricht weitgehend § 42 JAPG alt. Durch die neue Fristenregelung in Absatz 2 Satz 1 soll sichergestellt werden, dass alle Stationszeugnisse bei der mündlichen Prüfung vorliegen.

#### Zu § 43

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 entsprechen den §§ 31 Abs. 5 und 31 Abs. 3 JAPG alt.

Absatz 3 entspricht § 31 Abs. 6 JAPG alt.

#### Zu § 44

Entspricht inhaltlich der in § 31 Abs. 7 bis 9 JAPG alt enthaltenen Regelung. Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist lediglich redaktioneller Art.

#### Zu § 45

Die Regelung entspricht weitgehend § 41 JAPG alt. Der Ausschluss der Wartezeit soll eine gleichmäßigere Verteilung der Urlaubszeiten über den gesamten Vorbereitungsdienst bewirken. Die § 6 Abs. 2 Satz 1 UrlaubsVO modifizierende Regelung des Urlaubsanspruchs im Einstellungsjahr gewährleistet, dass Referendaren gleichen Lebensalters während des Vorbereitungsdienstes unabhängig vom Einstellungsdatum der gleiche Urlaubsanspruch zusteht. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UrlaubsVO hat jeder Beamte, der in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres (= Kalenderjahr § 2 S. 2 UrlaubsVO) eingestellt wird, für jeden vollen Monat des Vorbereitungsdienstes einen Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Wird der Beamte in der ersten Hälfte des Jahres eingestellt, steht ihm unabhängig vom Zeitpunkt der Einstellung der volle Jahresurlaub nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 UrlaubsVO zu. Da gemäß § 9 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes jeweils zum 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober jeden Jahres Referendare eingestellt werden, käme es bei einer entsprechenden Anwendung dieser Regelung für die zweijährige Dauer des Vorbereitungsdienstes – allein abhängig vom Einstellungsdatum – zu Differenzen im Urlaubsanspruch von bis zu zwölf Arbeitstagen. Dies soll insbesondere im Hinblick auf die zu gewährende Chancengleichheit bei der Ablegung der Prüfung – für alle Referendare vermieden werden.

#### Zu § 46

Entspricht § 40 JAPG alt.

#### Zu § 47

Gegenüber § 43 Abs. 3 JAPG alt fehlt es in Absatz 1 an dem Hinweis auf die Befähigung zum Richteramt durch den Abschluss des zweiten Staatsexamens, da dem Landesgesetzgeber insoweit keine Gesetzgebungskompetenz zusteht. Absatz 2 hat lediglich klarstellende Bedeutung.

Zu § 48

Entspricht weitgehend § 43 Abs. 1 und 2 JAPG alt. Mit Absatz 2 Satz 2 wird ein Regelbeispiel für die Ungeeignetheit neu eingefügt. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Zu § 49

Die Vorschrift dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu § 50

Absatz 1 stellt in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 sicher, dass ein Studium, das noch vor Inkrafttreten der Neuregelung begonnen wurde, innerhalb der Regelstudienzeit nach altem Recht abgeschlossen werden kann. Da auf den Zeitpunkt der erstmaligen Meldung Bezug genommen wird, gilt die Regelung auch für die Wiederholungsprüfung. Die Frist in Absatz 1 Satz 2 gibt der Universität und dem Justizprüfungsamt eine hinreichende Vorlaufzeit, um die Voraussetzungen zu schaffen, damit Studierende eine Prüfung nach neuem Recht ablegen können und berücksichtigt, dass Studierende, die ihr Studium bereits nach neuem Recht begonnen haben unter Einhaltung der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Mindeststudienzeit sich frühestens zu diesem Zeitpunkt zur Pflichtfachprüfung melden können. Satz 3 stellt Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Studium begonnen haben, von der Ablegung einer Zwischenprüfung frei, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Meldung zur Prüfung. Absatz 2 regelt entsprechendes für den Vorbereitungsdienst (in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002). In die Bemessung der Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2006 ist auch eine eventuell notwendig werdende Wiederholungsprüfung einbezogen. Absatz 3 füllt den den Ländern in Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 gewährten Gestaltungsspielraum aus.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Die Regelung erfolgt in Anpassung an § 8.

Zu Artikel 3 und 4

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift ermächtigt den Ordnungsgeber, die durch Gesetz geänderten Teile der genannten Verordnung durch Rechtsverordnung zu ändern.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Bremischen Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetzes.